

Satzung (Nachtrag I) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hennstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt vom 25.10.2012 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag I zur Hauptsatzung vom 07.02.2011 erlassen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 Nr. 7 wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 2 Nr. 8 bis Nr. 12 werden zu § 2 Abs. 2 Nr. 7 bis Nr. 11.
3. Es wird § 2 Abs. 1 a) wie folgt eingefügt:

(1 a) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die personalrechtlichen Einzelentscheidungen der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten der Gemeinde nach § 2 a übertragen.

4. § 2 a erhält folgende Fassung:

§ 2 a

Personalentscheidungen für die Dienstkräfte der Gemeinde

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten sowie die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde der Dienstkräfte der Gemeinde übertragen.

5. § 4 Abs. 4 wird gestrichen
6. § 4 Abs. 5 wird § 4 Abs. 4
7. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hennstedt in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich „bei dem Grundstück Itzehoer Straße 7,“ befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem letzten Tag der Aushangfrist bewirkt.

- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Hennstedt werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (www.amt-kellinghusen.de) bereitgestellt. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet sowie durch einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich „bei dem Grundstück Itzehoer Straße 7,“ befindet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 20.11.2012 erteilt.

Hennstedt, ¹⁰.12.2012

Hein

Hein
Bürgermeister

